



# GESCHÄFTSORDNUNG

## DES PRÄSIDIUMS DER GESELLSCHAFT FÜR INFORMATIK E.V. (GOP)

### **Vorbemerkung**

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI). Wenn auf diese Bezug genommen wird, werden die entsprechenden Paragraphen der Satzung in Klammern genannt.

### **1. Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums (§ 8.5)**

- (1) Entgegennahme von Berichten des Vorstands,
- (2) Beschluss von Richtlinien für die GI-Arbeit,
- (3) Beschlüsse über GI-Empfehlungen und Stellungnahmen, die die Informatik-Gemeinschaft in fachlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Weise betreffen,
- (4) Beschluss der Kandidierendenliste für die Wahl zur\*zum Präsident\*in und zu den Vizepräsidenten;
- (5) Wahl von ein oder zwei vom Präsidium für die Dauer des amtierenden Vorstands in den Vorstand entsandten Präsidiumsmitgliedern (gemäß § 7.2.2),
- (6) Bestätigung der Geschäftsordnungen des Vorstands, des Präsidiums und der Geschäftsführung sowie der Ausführungsbestimmungen (gemäß § 13),
- (7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in dem (in § 4.1) geregelten Verfahren,
- (8) Beschluss des Haushaltsplans und Entscheidung über die Verwendung von außerplanmäßigen, nicht zweckgebundenen Einnahmen,
- (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern der GI,
- (10) Beschlussfassung über die Verleihung von Auszeichnungen und Preisen,
- (11) Bildung und Auflösung von Gliederungen (gemäß § 10),
- (12) Beschlussfassung über die Assoziierung selbständiger Organisationen (gemäß § 10.2) sowie über die Auflösung von Assoziierungen; Bestellung von Mitgliedern als Vertretung der GI bei den assoziierten Vereinigungen,
- (13) Beschlussfassung über die Berufung von Vertreter\*innen anderer Vereinigungen mit Sitz oder Sitz und Stimme im Präsidium,
- (14) Bildung und Auflösung von juristisch selbständigen Gesellschaften,
- (15) Beschlussfassung über Auflösung oder Änderung des Zweckes der GI und über einen Zusammenschluss mit einer anderen gemeinnützigen Vereinigung,
- (16) Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens der GI bei Auflösung,



- (17) Anträge zu Satzungsänderungen oder Stellungnahme zu solchen Anträgen von Dritten,  
(18) Beratung des Vorstands.

## **2. Zusammensetzung des Präsidiums (§ 8.1)**

- 2.1 Dem Präsidium gehören stimmberechtigt an:
- der\*die Präsident\*in und die drei von den Mitgliedern gewählten Vorstandsmitglieder in Vizepräsidialämtern,
  - zwölf direkt durch Wahl zu besetzende Mitglieder, davon eines, das die Studierenden und Auszubildenden in der GI vertritt,
  - die Sprecher\*innen der Fachbereiche, der assoziierten Organisationen und drei Sprecher\*innen der Regionalgruppen kraft Amtes,
  - die\*der Sprecher\*in der für das Thema Frauen und Informatik zuständigen Gliederung oder Untergliederung kraft Amtes.
- 2.2 Dem Präsidium gehören kraft Amtes mit beratender Stimme an:
- die Sprecher\*innen der Beiräte,
  - die hauptverantwortliche Person für die Herausgabe des Publikationsorgans der GI,
  - die Mitglieder der Geschäftsführung.
- 2.3 Präsidiumsmitglieder kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.
- 2.4 Die Mitglieder des Präsidiums müssen ordentliche Mitglieder der GI sein; sie sind ehrenamtlich tätig (§8.9).
- 2.5 Das Präsidium kann beschließen, dass weitere Funktionsträger\*innen als ständige Gäste an seinen Sitzungen teilnehmen können. Auf Antrag des Vorstands kann das Präsidium außerdem beschließen, Vertreter\*innen anderer Vereinigungen Sitz oder Sitz und Stimme im Präsidium zu gewähren (§ 8.2).

## **3. Präsidiumssitzungen und -beschlüsse**

### **3.1 Einberufung**

- 3.1.1 Die\*der Präsident\*in beruft das Präsidium in jedem Geschäftsjahr mindestens zweimal zu einer ordentlichen Sitzung ein (§ 8.7).
- 3.1.2 Da die erste dieser Sitzungen satzungsgemäß zeitnah zum Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen hat, wird sie nach Möglichkeit für die jeweils letzte Januarwoche einberufen. Eine weitere Sitzung soll möglichst für die letzte Juni-Woche einberufen werden.
- 3.1.3 Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner abstimmungsberechtigten Mitglieder oder der Geschäftsführung muss die\*der Präsident\*in eine außerordentliche Sitzung anberaumen.



- 3.1.4 Die Einladung zu einer Sitzung hat unter Vorlage einer Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn in Textform zu erfolgen (§§ 8.7 und 8.8).
- 3.1.5 Das Präsidium kann beschließen, in Ausnahmefällen ohne seine Mitglieder mit beratender Stimme und ohne seine Gäste zu tagen (§ 8.10).

### **3.2 Art der Sitzungsdurchführung**

- 3.2.1 Sitzungen des Präsidiums sind auch Online zulässig (§ 5), wenn
- die Mitglieder sich dem Medium entsprechend nach dem Stand der Technik sicher identifizieren,
  - allen Mitgliedern dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und
  - Beschlüsse durch ein ausreichend dokumentiertes, sicheres Verfahren gefasst werden.
- 3.2.2 Zwischen seinen Sitzungen kann das Präsidium auch im Umlaufverfahren schriftlich beschließen, wenn allen seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird; das schriftliche Verfahren kann durch ein ausreichend dokumentiertes elektronisches Verfahren ersetzt werden (§ 5).

### **3.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- 3.3.1 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung gemäß Abs. 3.1.4 erfolgt ist.
- 3.3.2 Die \*der Präsident\*in leitet die Sitzungen des Präsidiums und sorgt für die Ausführung der darin gefassten Beschlüsse; bei Abwesenheit kann sie bzw. er die Sitzungsleitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen (§ 7.1.2)
- 3.3.3 Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 3.3.4 Beschlüsse zu den Aufgaben gemäß Abs. 1 (1)-(7) dieser GO bedürfen jeweils der Stimmen von mehr als der Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder des Präsidiums (§ 8.8).
- 3.3.5 Das Präsidium kann Entscheidungen, insbesondere solche termingebundener Art, an den Vorstand delegieren (§ 8.8).
- 3.3.6 Beschlüsse, die einzelne Gliederungen betreffen, müssen im Benehmen zwischen deren Leitungsgremien und dem Präsidium, bzw. bei termingebundenen Angelegenheiten dem Vorstand, getroffen werden (§ 8.8).

## **4. Wahl der gemäß Abs 1 (5) in den Vorstand entsandten Mitglieder**

*(siehe auch Ordnung der Wahlen und Abstimmungen (OWA), Abs. 4)*

- 4.1 Für diese Wahl entscheidet das Präsidium zunächst, ob ein oder zwei seiner Mitglieder in den Vorstand entsandt werden, und erstellt eine Vorschlagsliste, die mehr Namen enthalten sollte, als Personen zu wählen sind.



- 4.2 Die Wahl selbst findet in geheimer und schriftlicher Form nach den Bestimmungen für die Wahlversammlung gemäß Abs. 2.1 der Ordnung der Wahlen und Abstimmungen (OWA) statt.

## **5. Präsidiumsarbeitskreise**

- 5.1 Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Präsidiumsarbeitskreise („Task Forces“) für jeweils ein Geschäftsjahr einrichten.
- 5.2 Die Verlängerung des Auftrags eines Präsidiumsarbeitskreises um jeweils ein Jahr ist zulässig.
- 5.3 Ist die\*der Sprecher\*in eines Präsidiumsarbeitskreises nicht Mitglied des Präsidiums, so gehört sie\*er für die Dauer ihrer\*seiner Funktion dem Präsidium mit beratender Stimme an (§ 8.6).

*Genehmigt vom Präsidium in seiner Sitzung vom 25. Juni 2021.*